

Die AHV.
Von allen. Für jeden.
Seit 1948.



Alles über die AHV

*Informationsbroschüre
mit Fragen und Antworten
rund um die AHV*



2025, 16. Auflage

Alles über die AHV

Autoren:

Monika Dudle-Ammann

Andreas Dummermuth

Rolf Lindenmann

René Vogel

Herausgeberin:

Informationsstelle AHV/IV

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| | Vorwort von Elisabeth Baume-Schneider, Bundesrätin | 9 |
| 1 | <i>Die AHV gestern</i> | 10 |
| 1.1 | Wie entstand die AHV? | 12 |
| 1.2 | Wie entwickelte sich die AHV? | 13 |
| 1.3 | Welche AHV-Revisionen gab es seit 1948? | 15 |
| 2 | <i>Die AHV heute – ein Porträt</i> | 20 |
| 2.1 | Was ist die AHV? | 22 |
| 2.2 | Wer ist bei der AHV versichert? | 24 |
| 2.3 | Wie wird die AHV finanziert? | 25 |
| 2.4 | Wie ist die AHV organisiert? | 26 |
| 2.5 | Wer bezahlt Beiträge? | 27 |
| 2.6 | Sind Arbeitnehmende beitragspflichtig? | 28 |
| 2.7 | Sind Selbstständigerwerbende beitragspflichtig? | 29 |
| 2.8 | Sind nicht erwerbstätige Personen beitragspflichtig? | 32 |
| 2.9 | Sind erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner beitragspflichtig? | 34 |
| 2.10 | Wie sehen die Beitragssätze im Überblick aus? | 34 |
| 2.11 | Wie lange dauert die Beitragspflicht? | 35 |
| 2.12 | Welche Ausgleichskasse ist zuständig? | 35 |
| 2.13 | Wozu ein Individuelles Konto? | 38 |
| 2.14 | Weshalb eine Versichertennummer? | 39 |
| 3 | <i>Was erwartet die AHV von mir?</i> | 40 |
| 3.1 | Was ist nach der Scheidung zu tun? | 42 |
| 3.2 | Muss ich mich für die Leistungen anmelden? | 42 |
| 3.3 | Was muss ich während des Leistungsbezugs berücksichtigen? | 44 |

sehr deutlich zu. Am 1. Januar 1948 trat das Gesetz in Kraft. Die AHV als Fundament des Schweizer Sozialversicherungssystems wurde geboren. Mit der neuen AHV verfügte die gesamte Bevölkerung – also neben Arbeitnehmenden auch Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige – über eine minimale wirtschaftliche Sicherung im Alter und für Hinterbliebene.

1.2 Wie entwickelte sich die AHV?

Am 3. Dezember 1972 haben Volk und Stände mit grossem Mehr die Volksinitiative der Partei der Arbeit der Schweiz für die Einführung einer «wirklichen Volkspension» abgelehnt und dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung mit 1393 797 Ja gegen 418 018 Nein zugestimmt. Mit der Annahme des revidierten Art. 34^{quater} BV wurde das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip als schweizerisches Vorsorgesystem verfassungsmässig verankert.

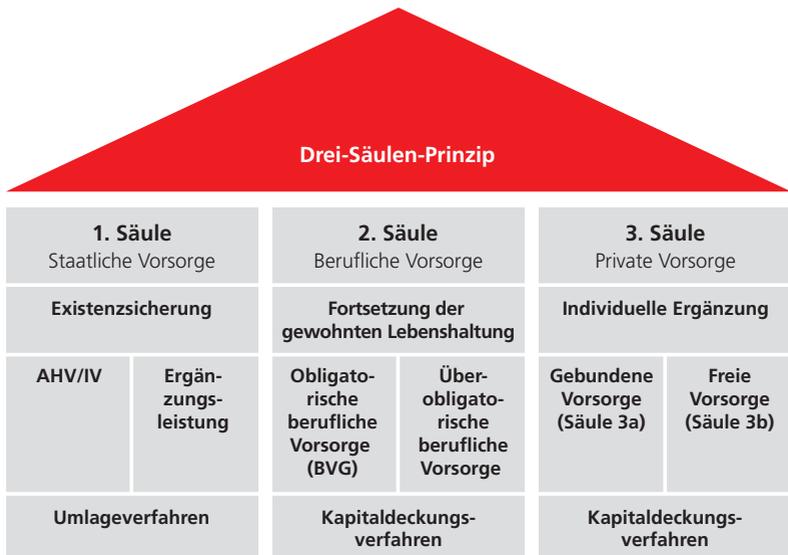


Abb. 1.1 Der Aufbau des schweizerischen Vorsorgesystems

Einzelrenten der AHV (in Franken pro Monat)

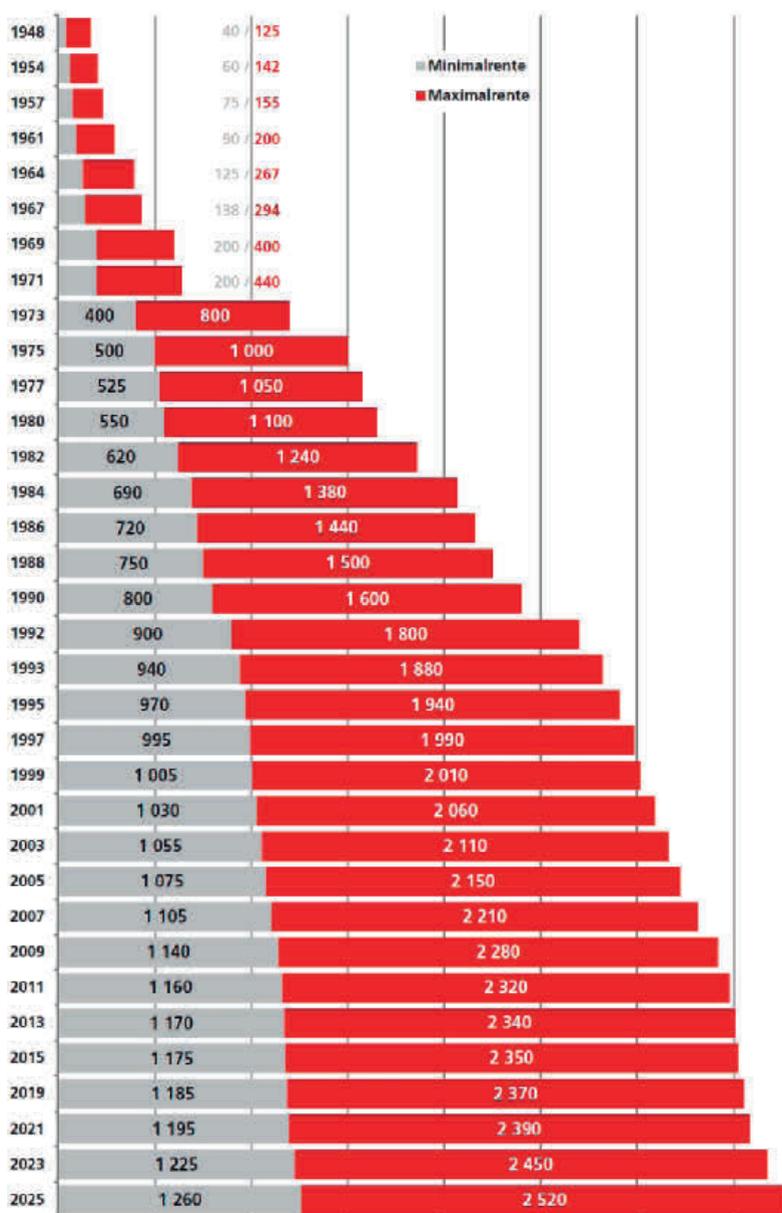


Abb. 1.2 Einzelrenten der AHV seit 1948

2.3 Wie wird die AHV finanziert?



Abb. 2.1 Finanzierungsquellen der AHV

* Erwerbsersatzordnung

Die wichtigsten Einnahmequellen der AHV sind die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgebenden, die Zuschüsse des Bundes, die Erträge des Ausgleichsfonds, der Regress sowie seit 1999 die Einkünfte eines Anteils der Mehrwertsteuer. Der Bund verwendet für seinen Anteil seit jeher die Einnahmen aus der Besteuerung von Tabak und gebrannten Wassern. Diese reichen heute jedoch bei Weitem nicht mehr aus und müssen mit allgemeinen Mitteln ergänzt werden. Ausserdem wird der Ertrag aus der Spielbankenabgabe an die AHV überwiesen.

Die AHV wird nach dem Umlageverfahren finanziert. Das heisst, die eingekommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt». Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge oder zum Sparbüchlein wird damit bei dieser Finanzierungsart nicht über Jahre gespart. Die AHV gibt stattdessen etwa aus, was sie jährlich einnimmt. Die AHV beruht folglich auf einem Generationenvertrag, der die aktive Bevölkerung verpflichtet, laufend die Rentenleistungen der Betagten und Hinterlassenen zu erbringen.

Gleichzeitig mit der AHV wurde der AHV-Ausgleichsfonds errichtet. Er soll kurzfristige Einnahmeschwankungen ausgleichen, die beim Umlageverfahren aufgrund der wirtschaftlichen Lage entstehen können. Übersteigen also die jährlichen Auszahlungen der AHV die Einnahmen während dieses Jahres, können dank dem Ausgleichsfonds die Leistungen dennoch weiter erbracht werden. Das Gesetz gibt vor, dass der Ausgleichsfonds mindestens über die Mittel verfügen muss, um die Kontinuität der Leistungen während eines Jahres garantieren zu können.

2.4 Wie ist die AHV organisiert?

Die Gesetzgebung und die Aufsicht der AHV sind zentral organisiert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen sorgt für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf führt die Gesamtbuchhaltung der AHV und erledigt weitere zentrale Aufgaben wie zum Beispiel die Zuteilung der Versichertennummern. Sie hat keinen direkten Kontakt zu den Versicherten.

Die Durchführung und der direkte Kontakt sind dezentral organisiert. In erster Linie sind die Ausgleichskassen der Verbände, der Kantone und des Bundes mit ihren Zweigstellen für die Durchführung und den direkten Kontakt mit den Versicherten und Arbeitgebenden zuständig. Sie setzen die Beiträge fest und ziehen sie ein. Sie berechnen die Leistungen der AHV und sind für deren Ausrichtung an die Versicherten verantwortlich.

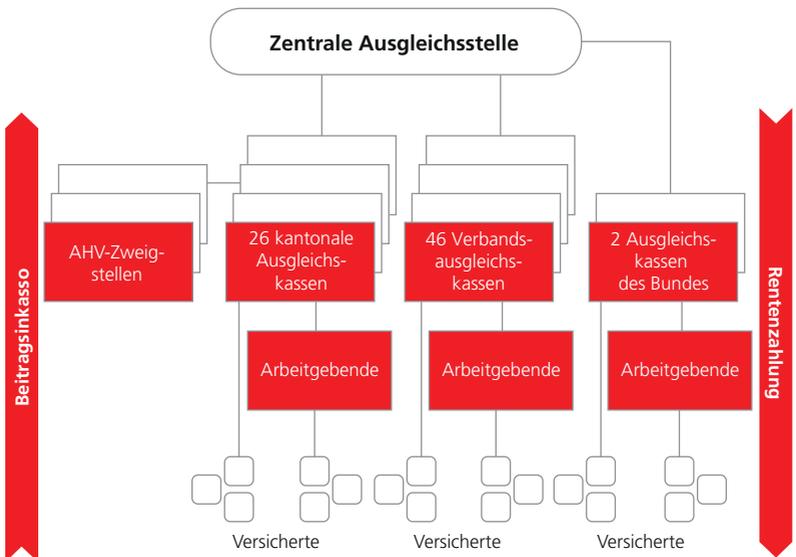


Abb. 2.2 Dezentrale Organisation der AHV-Durchführung

Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende Person:

| | | |
|------------------------------------|-----|--------------|
| Renteneinkommen pro Jahr | CHF | 60 000.00 |
| Vermögen per 31. Dezember 2025 | CHF | 280 000.00 |
| Renteneinkommen × 20 | CHF | 1 200 000.00 |
| Vermögen | CHF | 280 000.00 |
| massgebendes Vermögen (abgerundet) | CHF | 1 450 000.00 |
| Beitrag gemäss Tabelle | CHF | 2 968.00 |
| Verwaltungskosten (max. 5 %) | CHF | 148.40 |
| Gesamtbeitrag 2025 | CHF | 3 116.40 |

2.9 Sind erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner beitragspflichtig?

Personen, die das Referenzalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung. Für diesen Personenkreis gilt aber ein Freibetrag von 1 400 Franken monatlich oder 16 800 Franken jährlich, auf den sie keine Beiträge entrichten müssen. Sie können aber auf den Abzug des Freibetrags verzichten, um ihre Rentenansprüche allenfalls zu verbessern (→ 5.11 und 6.14).

2.10 Wie sehen die Beitragssätze im Überblick aus?

| | Arbeitgebende | Arbeitnehmende | Selbstständig- erwerbende | Nichterwerbstätige |
|--------------|---------------------------|---------------------------|------------------------------|-------------------------|
| AHV | 4.35 % | 4.35 % | 8.1 % ²⁾ | 435.00–21 750.00 |
| IV | 0.70 % | 0.70 % | 1.4 % ²⁾ | 70.00–3 500.00 |
| EO | 0.25 % | 0.25 % | 0.5 % ²⁾ | 25.00–1 250.00 |
| ALV | 1.10 % ¹⁾ | 1.10 % ¹⁾ | — | — |
| Total | 6.4 %¹⁾ | 6.4 %¹⁾ | 10 %²⁾ | 530.00–26 500.00 |

¹⁾ Gilt für Einkommen bis CHF 148 200.00

²⁾ Für Einkommen unter CHF 60 500.00 gelten andere Beitragssätze → Tab. 2.6

Tab. 2.9 Beitragssätze im Überblick

2.11 Wie lange dauert die Beitragspflicht?

Grundsätzlich gibt es nebst den Kindern und den nicht erwerbstätigen Personen nach Erreichen des Referenzalters nur einen Personenkreis, welcher keine eigenen Beiträge bezahlen muss. Es handelt sich dabei um die verheirateten, nicht erwerbstätigen Personen, bei denen der (erwerbstätige) Ehegatte den doppelten AHV/IV/EO-Mindestbeitrag von 1060 Franken entrichtet hat.

Für die erwerbstätigen Personen (also Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Bei nicht erwerbstätigen Personen beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach dem 20. Geburtstag.

Grundsätzlich endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in welchem das Referenzalter erreicht wird. Männer erreichen das Referenzalter mit der Vollendung des 65. Altersjahres. Frauen mit Jahrgang 1960 erreichen es mit der Vollendung des 64. Altersjahres. Für Frauen mit den Jahrgängen 1961 - 1964 wird das Referenzalter schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben (→ 4.3 und Tab. 4.1).

Personen, welche über das Referenzalter hinaus erwerbstätig bleiben, sind weiterhin beitragspflichtig, allerdings nur für den Teil, welcher 1400 Franken pro Monat bzw. 16800 Franken pro Jahr übersteigt. Sie können aber auf den Abzug des Freibetrags verzichten, um ihre Rentenansprüche allenfalls zu verbessern (→ 5.10).

2.12 Welche Ausgleichskasse ist zuständig?

Bei der Schaffung der AHV wählte man bewusst eine dezentrale Organisationsform, um damit den besonderen Gegebenheiten unseres Landes Rechnung zu tragen. Unter allen Umständen wollte man den Aufbau eines grossen zentralen Verwaltungsapparates vermeiden. Aus diesem Grund ist ein dreistufiges Durchführungssystem entstanden, in welchem die Arbeitgebenden (inklusive Selbstständigerwerbende und nicht erwerbstätige Personen), die Ausgleichskassen sowie die Zentrale Ausgleichsstelle ihre Aufgaben zu erfüllen haben.

Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende, die einem Verband mit eigener Ausgleichskasse angehören, haben ihre AHV-Beiträge mit einer Verbandsausgleichskasse abzurechnen. Alle übrigen Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden, sowie ein Grossteil der nicht erwerbstätigen Personen, liefern

Wo muss ich die Anmeldung einreichen?

Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt Beiträge bezahlt wurden. Falls Sie dies nicht wissen, kann Ihnen Ihr Arbeitgebender Auskunft geben. Wenn ein Ehepartner bereits die Rente bezieht, ist die erste Kasse auch für den zweiten Ehepartner zuständig.

Was muss ich mit der Anmeldung zusammen einreichen?

Je nach Situation müssen der Anmeldung verschiedene Unterlagen beigelegt werden. Die Ausgleichskasse benötigt amtliche Dokumente wie das Familienbüchlein, die Niederlassungsbewilligung, einen Ausländerausweis oder nach einer Scheidung das Scheidungsurteil. Diese Belege sind beispielsweise wichtig, wenn es um die Frage der Erziehungsgutschriften geht. Sind Markenhefte vorhanden, sind auch diese beizulegen.

Für Leistungen an Kinder, die bereits über 18 Jahre alt und noch in Ausbildung sind, benötigt die Ausgleichskasse entsprechende Bestätigungen (z. B. Lehrverträge der Lehrbetriebe bzw. Studienbescheinigungen der Lehranstalten).

Und wenn ich zeitweise im Ausland gelebt und gearbeitet habe?

Personen, die im Ausland gearbeitet oder dort längere Zeit gewohnt haben, haben möglicherweise Anspruch auf eine ausländische Rente. Vermerken Sie unter der entsprechenden Frage im Anmeldeformular diese Auslandsaufenthalte. Falls Sie während diesen Zeiten im EU- oder EFTA-Raum versichert waren, wird die Ausgleichskasse die notwendigen Schritte direkt mit der ausländischen Versicherung anschauen. Falls Sie in einem anderen Land waren, mit welchem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, müssen Sie sich selbst darum kümmern und die Ansprüche im jeweiligen Land direkt geltend machen.

Wann soll ich mich anmelden?

Wenn Sie die Altersrente zum ordentlichen Zeitpunkt beziehen wollen, melden Sie sich frühzeitig an, d. h. bei Altersrenten drei bis vier Monate vor Erreichen des Referenzalters oder des gewünschten Rentenbeginns bei einem Vorbezug der Rente. Die Bearbeitung einer Rentenmeldung vom Eintreffen bis zur entsprechenden Leistungsverfügung braucht Zeit. Es müssen nicht nur alle Individuellen Konti bei den verschiedenen Ausgleichskassen beschafft werden (→ 2.13). Oft sind zusätzliche Angaben und Unterlagen (z. B. Wohnsitzbescheinigungen, Scheidungsurteile) notwendig. Die Ausgleichskasse wird diese bei Ihnen direkt anfordern.

Haben sich bei Ihnen die persönlichen Verhältnisse zwischen Altersrentenanmeldung und erstmaliger Leistungsauszahlung geändert (z.B. Adressänderungen, Zivilstandsänderungen, Todesfälle etc.), müssen Sie diese neuen Angaben der Ausgleichskasse unbedingt mitteilen.

Falls Sie die Altersrente vorbeziehen wollen (→ 4.4), müssen Sie sich bei Ihrer Ausgleichskasse anmelden: Männer und Frauen können die Altersrente ab dem 63. Altersjahr monataweise vorbeziehen. Für Frauen mit dem Jahrgängen 1961 bis 1969 gelten spezielle Übergangsregeln: So können sie beispielsweise die Altersrente weiterhin mit 62 Jahren beziehen. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Wenn Sie den Altersrentenbezug aufschieben wollen, muss dies innerhalb eines Jahres nach erreichtem Referenzalter der Ausgleichskasse gemeldet werden.

In allen Fällen muss die Altersrente mit dem Formular «Anmeldung für eine Altersrente» beantragt werden. Das Formular steht auch unter www.ahv-iv.ch zur kostenlosen Verfügung.

Wo finde ich Hilfe?

Im Erklärvideo erfahren Sie in wenigen Minuten das Wichtigste zur Anmeldung der Altersrente: www.ahv-iv.ch/r/anmeldungaltersrente. Die Ausgleichskasse oder die Zweigstelle an Ihrem Wohnort ist Ihnen beim Ausfüllen gerne behilflich. Möglicherweise kann Ihnen auch der Arbeitgebende (Personaldienst) weiterhelfen.

3.3 Was muss ich während des Leistungsbezugs berücksichtigen?

Gilt Meldepflicht?

Alle Personen, die Leistungen der AHV oder IV beziehen (z.B. Renten, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen), müssen der Ausgleichskasse jede Änderung der persönlichen Verhältnisse mitteilen.

Damit die Ausgleichskassen die Leistungen pünktlich und dem richtigen Adressaten auszahlen können, sind sie auf aktuelle Angaben angewiesen. Melden Sie deshalb Adressänderungen und Änderungen von Zahlungsverbindungen (z.B. Banken, Kontonummern) rechtzeitig. Auch wenn Sie Ihr Geld auf ein Bankkonto erhalten, müssen Sie eine Änderung Ihrer Privatadresse mitteilen.

Frauen, welche die Rente nicht vorbeziehen, sondern im ordentlichen Zeitpunkt des Referenzalters, erhalten jeden Monat einen lebenslangen Zuschlag zur Rente (bis zu 160 Franken). Erkundigen Sie sich im konkreten Einzelfall unbedingt bei Ihrer Ausgleichskasse über die verschiedenen Möglichkeiten!

4.4 Kann ich meine Altersrente vorbeziehen?

Der Rentenvorbezug ist monatlich möglich für maximal zwei Jahre, also ab Alter 63. Sie können die Rente ganz oder nur teilweise (zwischen 20 bis 80 %) vorbeziehen. Diese vorbezogene Rente wird entsprechend gekürzt: Je länger der Vorbezug, desto höher der Kürzungssatz. Auch bei einem Rentenvorbezug sind Sie immer noch beitragspflichtig bis sie ins Referenzalter kommen.

| Prozentuale Kürzung bei einem Vorbezug von ... | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|------|
| ...Jahren | ... und Monaten | | | | | | | | | | | |
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 0 | - | 0,6 | 1,1 | 1,7 | 2,3 | 2,8 | 3,4 | 4,0 | 4,5 | 5,1 | 5,7 | 6,2 |
| 1 | 6,8 | 7,4 | 7,9 | 8,5 | 9,1 | 9,6 | 10,2 | 10,8 | 11,3 | 11,9 | 12,5 | 13,0 |
| 2 | 13,6 | | | | | | | | | | | |

Tab. 4.2 Prozentuale Kürzung bei Vorbezug

Mit einer teilweise vorbezogenen Rente lässt sich der nicht vorbezogene Rententeil aufschieben: Eine Kombination Teilvorbezug und Teilaufschub ist möglich. Sie haben einmal die Möglichkeit, den Anteil der teilweise vorbezogenen Rente zu erhöhen oder die teilweise aufgeschobene Rente zu reduzieren. Bei Ehepaaren ist eine Kombination möglich: Vorbezug und Aufschub kann jeder Ehegatte selbst bestimmen.

Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) gelten ab 2025 weitere spezielle Übergangsregeln. Sie können nach wie vor die Rente ab Alter 62 vorbeziehen. Es gelten auch vorteilhaftere Kürzungssätze. Diese hängen vom durchschnittlichen Jahreseinkommen im Zeitpunkt des Rentenvorbezuges ab und der Vorbezugsdauer ab. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Ausgleichskasse über die Möglichkeiten.

4.5 Kann ich meine Altersrente aufschieben?

Sie haben nach erreichtem Referenzalter die Möglichkeit, den Anfang des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufzuschieben. Innerhalb dieser Frist können Sie den Rentenbeginn jederzeit auf Beginn des nächsten Monats verlangen. Die Dauer des Aufschubes muss also nicht schon im Voraus gemeldet werden.

Ein Teilaufschub ist im Rahmen von 20 bis 80 % möglich. Durch den Rentenaufschub erhöht sich Ihr Rentenbetrag lebenslänglich und dies auch über das gesetzliche Maximum hinaus. Die Erhöhung hängt von der Dauer des Aufschubs ab und wird in Prozenten der aufgeschobenen Rente (bzw. des aufgeschobenen Rententeils) wie folgt festgesetzt:

| Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von ... | | | | |
|---|-----------------|------|------|------|
| ... Jahren | ... und Monaten | | | |
| | 0–2 | 3–5 | 6–8 | 9–11 |
| 1 | 5.2 | 6.6 | 8.0 | 9.4 |
| 2 | 10.8 | 12.3 | 13.9 | 15.5 |
| 3 | 17.1 | 18.8 | 20.5 | 22.2 |
| 4 | 24.0 | 25.8 | 27.7 | 29.6 |
| 5 | 31.5 | | | |

Tab. 4.3 Rentenaufschub

Ein Rentenaufschub kann vor allem für Personen vorteilhaft sein, welche auch im Referenzalter noch erwerbstätig sind. Er kann zudem interessant sein, wenn der eine Ehepartner noch erwerbstätig ist und der andere auf die Rente vorläufig verzichten will.

Beispiel: Die Ehefrau hat das Referenzalter bereits erreicht, der Ehemann ist 62 Jahre alt. Der Ehemann möchte bis 65 Jahre arbeiten. Die Ehefrau kann die Rente aufschieben und die höhere Rente dann abrufen, wenn der Mann auch ins Referenzalter kommt.

Eine Kombination bei Ehepaaren von Rentenaufschub bei einem Ehegatten und Rentenvorbezug beim anderen Ehegatten ist ebenfalls möglich.

In diesen Fällen kann der Rentenaufschub möglicherweise einen Steuervorteil ergeben: Steuerbar bleibt im Falle des Rentenaufschubes lediglich das Erwerbseinkommen. Ohne Rentenaufschub unterliegen jedoch sowohl das Erwerbseinkommen wie auch die Rente der Steuerpflicht, was zu einer stärkeren

Der Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift beginnt im Jahre nach Geburt des Kindes und endet mit dem Jahr, in welchem das Kind 16 Jahre alt wird. Für die Ermittlung der Dauer gilt im Allgemeinen folgende Regel: Differenz jüngstes – ältestes Kind in Jahren plus 16 Jahre ergibt die Anzahl Jahre Erziehungsgutschrift.

Beispiel: Ein Paar hat drei Kinder. Die Differenz zwischen dem jüngsten und ältesten Kind beträgt sechs Jahre. Dies ergibt einen Anspruch auf Erziehungsgutschriften von 22 Jahren ($6 + 16 = 22$).

Bei verheirateten Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Dies gilt aber auch bei Geschiedenen, die das gemeinsame Sorgerecht haben. Im Gegensatz zu den Betreuungsgutschriften muss die Erziehungsgutschrift nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Rentenanmeldung geltend gemacht werden.

Betreuungsgutschriften

Versicherte, welche Eltern, Schwiegereltern, Grosseltern, Kinder, Stiefkinder, den Ehegatten oder Geschwister mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der Invaliden- oder Unfallversicherung betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift. Dies gilt auch für Konkubinatspartner, sofern das Paar seit mindestens fünf Jahren zusammenlebt. Um die Betreuung gewährleisten zu können, muss die betreuende Person in der Nähe der betreuten Person wohnen (Distanz höchstens 30 Kilometer bzw. innert einer Stunde erreichbar).

Für verheiratete Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten angerechnet. Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung, wird die Gutschrift unter ihnen aufgeteilt. Dieser Anspruch ist jährlich schriftlich anzumelden. Ohne Anmeldung gibt es keine Betreuungsgutschrift! Wenn gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

5.6 Was ist eine Plafonierung?

Wenn beide Ehepartner rentenberechtigt sind, müssen unter Umständen die beiden einzelnen Rentenbeträge gekürzt werden. Der Gesamtbetrag der einem Ehepaar zustehenden Renten darf den Plafond von 150 % des maximalen Rentenbetrages nicht übersteigen. Liegt der Gesamtbetrag höher, werden die beiden Renten anteilmässig gekürzt.

Beispiel: Der maximale Rentenbetrag beläuft sich auf 2520 Franken. Somit liegt die maximale Höhe beider Renten zusammen bei 3780 Franken (Plafond). Ehegatte 1 steht eine ungekürzte Rente von 1915 Franken, Ehegatte 2 von 1956 Franken zu. Der Totalbetrag liegt bei 3871 Franken. Die Renten von Ehegatte 1 und 2 müssen nun anteilmässig gekürzt werden.

| | | | | |
|--|---|----------------------------------|---|--------------------|
| Rente Ehegatte 1 × Plafondbetrag | = | CHF 1915.00 × CHF 3780.00 | = | CHF 1900.00 |
| Total beider Renten | | CHF 3871.00 | | |
| <hr style="border: 0.5px solid black;"/> | | | | |
| Rente Ehegatte 2 × Plafondbetrag | = | CHF 1956.00 × CHF 3780.00 | = | CHF 1880.00 |
| Total beider Renten | | CHF 3871.00 | | |

5.7 Wie wird die Altersrente berechnet?

Das Jahreseinkommen und die Beitragszeiten können weitgehend dem Individuellen Konto entnommen werden. Bei Verheirateten muss zudem das Individuelle Konto des anderen Ehegatten zugezogen werden, damit das Splitting der Einkommen erfolgen kann. Die Erziehungsgutschriften sind jedoch nicht im Individuellen Konto vermerkt, diese werden mit der Renten-anmeldung geltend gemacht und durch die Ausgleichskasse zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Für die Berechnung des durchschnittlichen Einkommens werden sämtliche Einkommen nach dem 20. Altersjahr berücksichtigt. Hinzu kommen eventuell noch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Bei Verheirateten werden Einkommen und Gutschriften je hälftig geteilt (→ 5.4).

Annahme: Vier Jahre Beitragslücken

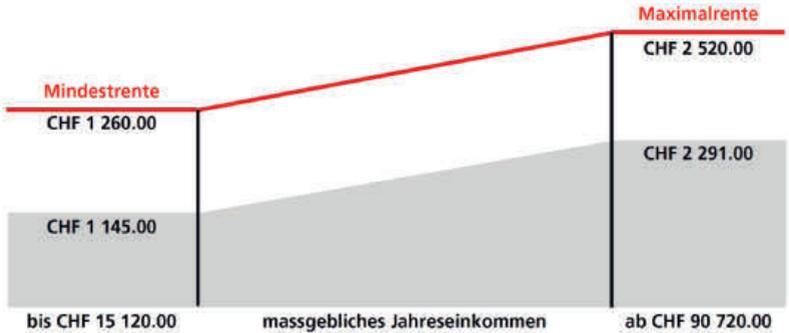


Abb. 5.8 Renten kürzung einer Altersrente

Können Beitragslücken geschlossen werden?

Beiträge können höchstens für die letzten fünf Jahre rückwirkend bezahlt werden. Beiträge für weiter zurückliegende Jahre können und dürfen nicht mehr angenommen werden. In einem solchen Fall entstehen Lücken. Es besteht aber unter gewissen Voraussetzungen noch die Möglichkeit, zur Erfüllung der vollständigen Beitragszeiten sogenannte «Jugendjahre» beizuziehen (Beitragszeiten zwischen dem 18. und 20. Altersjahr):

Lückenfüllung Jugendjahre

Grundsatz: Erstes fehlendes Jahr wird mit letztem Jugendjahr gefüllt, usw.

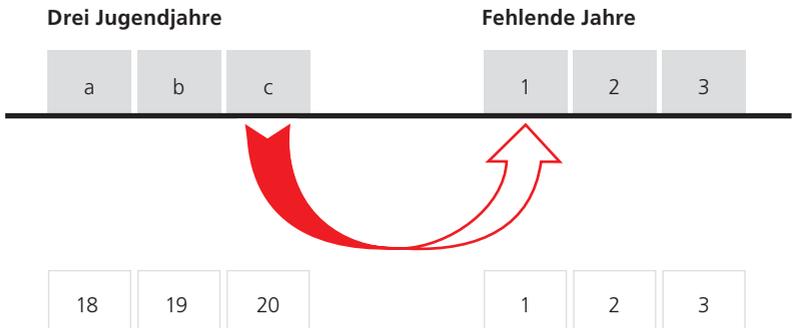


Abb. 5.9 Lückenfüllung Jugendjahre

Ausserdem wird eine wegen eines Rentenvorbezugs entstandene Lücke bei Erreichen des Referenzalters geschlossen, falls während der Dauer des Vorbezugs diese Person weiterhin ihrer Beitragspflicht nachgekommen ist.

Diese Massnahme zur Lückenfüllung wird im Normalfall automatisch bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Die Ausgleichskasse benötigt unter Umständen jedoch noch zusätzliche Angaben.

Ausserdem kann ich eine Lücke schliessen, wenn ich nach dem Referenzalter noch erwerbstätig bin (→ 5.10, nachstehend und 6.14).

5.10 Wenn ich im Referenzalter noch arbeite: Kann ich eine Neuberechnung der Rente verlangen?

Wenn Sie im Referenzalter noch arbeiten, können Sie einmal innert den fünf Jahren, nachdem Sie das Referenzalter erreicht haben, eine Neuberechnung der Rente verlangen. Damit können Sie unter Umständen Lücken füllen oder Sie können Ihre Altersrente bis zum Maximum erhöhen. Ein Rentenaufschub ist nicht Bedingung für die Neuberechnung. Sie können die Altersrente normal beziehen: Unter Umständen ist aber ein Aufschub oder Teilaufschub sinnvoll (→ 4.5). Über die Möglichkeiten und Bedingungen gibt Ihnen die Ausgleichskasse weitere Auskünfte.

5.11 Wie komme ich zu meiner Altersrente?

Muss ich mich anmelden?

Wie bei jeder Versicherung muss auch bei der AHV die Leistung beantragt werden. Dies geschieht mit dem offiziellen Formular, welches – ausgefüllt, unterschrieben und mit den nötigen Beilagen – der Ausgleichskasse eingereicht werden muss, bei welcher zuletzt die Beiträge abgerechnet wurden. Um rechtzeitig in den Genuss der Altersrente zu gelangen, empfiehlt es sich, dies ca. drei bis vier Monate vorher in Ordnung zu bringen. So besteht die Gewähr, dass im Normalfall die Altersrente bereits ab dem ersten Monat des Anspruchs bei den Versicherten eintrifft.